

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Moving Line Weimar e. V.** in Gründung. Er hat seinen Sitz in Weimar.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins **Moving Line Weimar e. V.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist:
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung von Kunst und Kultur
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports und des Sports mit künstlerischer Ausrichtung
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, vordergründig in den Bereichen Artistik, Tanz, Sporttheater
 - unser Kinder- und Jugendzirkus bietet die Möglichkeit zur sowohl sportlichen als auch künstlerisch darstellenden und theatralischen Betätigung
 - die Organisation und Durchführung aller damit verbundenen Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten sowie von Sportveranstaltungen
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen/-geräten
 - die Durchführung von Workshops, Ferien- und Jugendfreizeiten für Kinder und Jugendliche

Durch niveauvolle Beiträge des Kinder- und Jugendzirkus unseres Vereins wird das sportlich-kulturelle Leben in der Stadt Weimar, im Land Thüringen sowie deutschlandweit und über die Ländergrenzen hinaus bereichert.

4. Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Ziele an, mit Organisationen, Unternehmen, Institutionen und Behörden zusammen zu arbeiten (Partner), insbesondere mit dem Goethegymnasium Weimar und dem zugehörigen Schulförderverein der Schule.
Der Verein schafft durch seine schulnahen Angebote die Möglichkeiten für unterrichtsergänzende Tätigkeitsbereiche und sinnvolle Freizeitgestaltung im sportlich-künstlerischen Bereich.

5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e. V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Über die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen und Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung von Vereinsämtern eine Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Vereinsstruktur

1. Dem Verein können eigenständige Sportgruppen angehören, die bestimmte Sportinteressen verfolgen oder Sportarten betreiben.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
3. Die Sportgruppen oder die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Veranstaltungsbetriebes in ihrer Sportart.
4. Die Abteilungen/ Sportgruppen wählen in ihrer Abteilungsversammlung/ Sportgruppenversammlung eine Abteilungsleitung/ Sportgruppenleitung bzw. eine Vertretung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Sie sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
5. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Grundsätze und Ziele des Vereins unterstützt und die Vereinssatzung, die Beitragsordnung sowie die weiteren Ordnungen des Vereins und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anerkennt.
2. Alle Mitglieder verhalten sich rücksichtsvoll, fair und kameradschaftlich.
3. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.
5. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder nehmen regelmäßig am Sportbetrieb teil.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
Der schriftliche Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen, gerechnet ab dem Eingangsdatum des Antrages, vom Vorstand abgelehnt wird. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Sie unterstützen die Entwicklung des Vereins durch ihren persönlichen Beitrag. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch jede natürliche Person sein, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zu den in der Beitragsordnung genannten Terminen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einem anderen Datum benötigt einen Vorstandsbeschluss.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere bei der Verfehlung eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellt
 - bei grobem unsportlichem Verhalten oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Austritt/ Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge nicht zurück.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart als Bindeglied zur Vereinsjugend
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Aufgaben des Vorstandes
 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und ggf. der Abteilungen.
 - Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und für bestimmte Zwecke und Aufgaben Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte einzusetzen.
 - Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beschlossen.
4. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese sind schriftlich niederzulegen und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Es muss sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Dringlichkeitsanträge werden nur bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder behandelt.

§ 13 Stimmrecht (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht. Ab dem 14. vollendeten Lebensjahr können sie sich selbst vertreten. Bis dahin haben die gesetzlichen Vertreter pro Kind eine Stimme. Ab dem 18. vollendeten Lebensjahr haben ordentliche Mitglieder auch passives Wahlrecht.
3. Fördermitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht.

§ 14 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf und entscheidet dann eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Gremiums und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Verein der Freunde und Förderer des Goethegymnasiums Weimar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder bei dessen Auflösung
 - an den Stadtsportbund Weimar e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.02.2019 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 04.02.2019